Kurt Meixner & Dirk Fredrich

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften

10. Aufl., Stuttgart u.a. 2005 (Richard Boorberg Verlag), 555 S.,
ISBN 3-415-06463-1, Euro 44,-

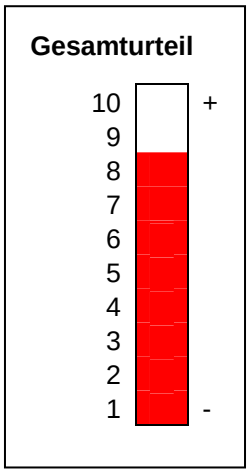

I. Vier Jahre nach der letzten Fassung des Taschenkommentars zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) haben *Kurt Meixner* und *Dirk Fredrich* ihr Werk überarbeitet und 2005 eine 10. Auflage vorgelegt. Zu berücksichtigen gab es eine Vielzahl geänderter Bestimmungen: Etwa hielt der Gesetzgeber es nach den Anschlägen vom 11. September 2001 für nötig, nach sich unverdächtig verhaltenden Personen suchen zu lassen zu können, bei denen das Potenzial für terroristische Anschläge vorhanden ist (sog. Schläfer). Zu diesem Zweck wurde § 26 HSOG geändert. Zudem verlangte das 2002 in Kraft getretene Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt nach einer Befugnisnorm im HSOG. Dafür wurde im Paragrafen über den Platzverweis (§ 31) ein neuer Absatz 2 geschaffen. Wichtige Änderungen gab es des Weiteren zum finalen Rettungsschuss (§ 60 Abs. 2), zur Datenverarbeitung (§ 13 Abs. 3: Definition des Begriffs „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“) und als Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum „Großen Laschangriff“.

II. Neben dem Vorwort sowie dem Inhalts- und einem Abkürzungsverzeichnis führen die Autoren auf den Seiten 27 bis 48 in die geschichtliche Entwicklung des Hessischen Polizeirechts ein. Die Seiten 49 bis 425 enthalten die eigentliche Kommentierung des HSOG. Danach folgen auf den Seiten 427 bis 538 elf Anhänge, vorwiegend hessische Polizeiverordnungen, enthalten sind aber auch Auszüge aus der Verwaltungsgerichtsordnung, der Strafprozessordnung und dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Ein Sachregister schließt den Kommentar ab.

III. Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, sowohl für die polizeiliche und gefahrenabwehrbehördliche Praxis als auch für Studierende ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, „das die Wanderung auf dem steinigen Pfad des Gefahrabwehrrechts erleichtern soll“. Ohne Frage: dieses Ziel erreichen die Autoren. Die Kommentierung zeichnet sich durch gute Lesbarkeit und eine übersichtliche Darstellung aus. Fettdruck von Schlagwörtern erleichtert die Orientierung. Hilfreich wäre bei längeren Kommentierungen einzelner Absätze eine inhaltliche Gliederung. Randziffern allein vermögen einem Text eine solche Struktur nicht zu geben. Mit Gliederungszeichen wäre einfacher zu erkennen, wann Ober- und wann Unterpunkte behandelt werden. Besonders zu loben sind die vielen Beispiele, wodurch die Anschaulichkeit der oftmals abstrakten Erklärungen deutlich erhöht wird.

Was man in dem Taschenkommentar selten zu Gesicht bekommt, sind kritische Anmerkungen. Die eigene Meinung der Autoren tritt allzu selten hervor. Das mag in der Natur der Sache liegen, wenn Ministerialbeamte Gesetze kommentieren – muss es aber nicht. Ganz im Gegenteil: Gelegentliche, etwa gesetzestechnische oder kriminalpolitische Kritik gäbe dem Werk zusätzlichen Wert. Nicht nur Studierende könnten hiervon profitieren. Vonnöten wären mitnichten umfangreichen Ausführungen. Für den Anwender profitabel wäre schon, wenn die eine oder andere Streitfrage deutlicher zutage träte – bestenfalls ergänzt mit einem treffenden Argument.

Wozu man in der Kommentierung vergeblich etwas sucht, sind – neben einem Stichwort im Index – wenigstens ein paar erklärende Ausführungen zur Folter. Das hätte nahe gelegen, nicht zuletzt weil *Wolfgang Daschner* im Dezember 2004 verurteilt wurde und Polizeipräsident in Frankfurt am Main war.

IV. Die geäußerte Kritik vermag an dem generell positiven Eindruck nichts zu ändern. Es handelt sich bei dem Taschenkommentar von *Meixner*/*Fredrich* um ein solides und gründliches Werk, das insbesondere für Praktiker kaum eine Frage offen lässt.

Dr. Holm Putzke, Januar 2008